

Satzung für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Initiative Jugend“ (kurz: InJu).
2. Sitz des Vereins ist Neustadt in Holstein.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V..

§ 2

Zweck

Der Zweck und das Ziel des Vereins ist es, die offene Jugendarbeit in Neustadt in Holstein und Umgebung, Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Grundsätze

1. Die InJu verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die InJu ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtjugendpflege Neustadt in Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (im Sinne der offenen Jugendarbeit) zu verwenden hat.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied der InJu kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden, die den Zweck des Vereins bejaht.
2. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Aktive, sind Mitglieder, die im Alltag, bei Versammlungen, Aktionen und bei Veranstaltungen (in Sinne der Geschäftsordnung) teilnehmen und mitarbeiten.

4. Passive, sind Mitglieder, denen es nicht möglich ist, im Alltag und bei Veranstaltungen mitzuwirken und ihre Mitgliedschaft durch ihren Vereinsbeitrag bekunden.
5. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch eine schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich,
2. bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung,
3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung (s. Geschäftsordnung)
4. durch den Tod des Mitgliedes.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand der InJu besteht aus der/dem:
 - a. 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzende/ Vorsitzenden
 - c. Kassenwartin/ Kassenwart
 - d. Schriftführerin/ Schriftführer
 - e. stellv. Kassenwartin/ stellv. Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Hauptamtliche Mitarbeiter der Stadt Neustadt in Holstein können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Im Jahr mit ungerader Endzahl werden gewählt:
 - a. 1. Vorsitzende/ Vorsitzender
 - b. Kassenwartin/ Kassenwart

Im Jahr mit gerader Endzahl werden gewählt:

- a. 2. Vorsitzende/ Vorsitzender
- b. Schriftführerin/ Schriftführer
- c. stellv. Kassenwartin/ stellv. Kassenwart

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, vom Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen, einzuberufen. Die persönliche Einladung erfolgt mittels Brief.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - b. Wahl des Vorstandes.
 - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Eintrittsdatum im voraus fällig. Der Beitrag kann auf Antrag halbjährlich gezahlt werden. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung / Gründungsversammlung am 07.05.2009 in Kraft.